

# **BL\_GERICHTE 470 19 193 vom 24. September 2019**

BL Gerichte, 2019-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_19\\_193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_19_193)

FR: BL\_GERICHTE 470 19 193 du 24 septembre 2019

IT: BL\_GERICHTE 470 19 193 del 24 settembre 2019

## **Regeste**

Kostenfolge, Rückerstattungspflicht der Verteidigungskosten und beschlagnahmte Vermögenswerte

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist unter anderem zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; verfahrensleitende Entscheide ausgenommen (vgl. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die falsche Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Rechtsmittelinstanz verfügt damit über volle Kognition (Patrick Guidon, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 393 N 15). Die Beschwerdefrist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide beträgt zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheides hat, ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Partei gelten gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft.

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Liegenschaft J.\_\_\_\_, verwertet werden soll. Zur Begründung beruft sie sich zunächst auf die Verjährung des Einziehungsrechts, das 7 Jahren ab Begehung der Straftat verjähre. Da die Straftaten in casu vor 2009 begangen worden seien, dürfe die Liegenschaft J.\_\_\_\_ nicht mehr beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme sei zudem nur legitim, wenn es ausreichende Beweise für eine Straftat gebe und ein Zusammenhang zwischen dieser und dem beschlagnahmten Gegenstand vorliege (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 3).

### **E. 1.2**

In casu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die im angefochtenen Beschluss vom 10. Juli 2019 ergangenen Anordnungen des Strafgerichts, insbesondere die Verwertung der Liegenschaft J.\_\_\_\_, nicht im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach Art. 376 ff. StPO erfolgt sind. Vielmehr geht es dabei - wie das Strafgericht in seiner Stellungnahme vom 12. August 2019 auch ausführt - um nachträgliche Entscheide zum Urteil des Strafgerichts vom 4. November 2009, die angesichts der Komplexität, des Aktenumfangs und der internationalen Verstrickungen des Strafverfahrens ad separatum verwiesen worden waren und nunmehr in den Beschlüssen vom 29. September 2017, vom 26. Februar 2018 und vom 10. Juli 2019 gefällt wurden. Das Strafgericht nahm in diesen drei Beschlüssen eingehend zur Frage der Verjährung des Einziehungsrechts Stellung und

kam zum Schluss, dass die staatliche Befugnis zur Einziehung sowohl in Bezug auf die Liegenschaften in der Schweiz und in Italien als auch in Bezug auf die Inhaberschuldbriefe und Aktienzertifikate verjährt sei (vgl. Beschluss des Strafgerichts vom 29. September 2017 E. II.3 sowie Beschluss des Strafgerichts vom 10. Juli 2019 E. I.2.4). Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Verjährung des Einziehungsrechts trifft also durchaus zu. Er dient indessen nicht als Argument gegen eine Verwertung der fraglichen Liegenschaft, da diese Tatsache zum einen vom Strafgericht bereits mehrfach so festgestellt worden und daher gar nicht streitig ist. Zum anderen wurde die Verwertung der Liegenschaft J.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Fall ohnehin zur Deckung der Verfahrenskosten, also gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 268 StPO angeordnet. Im angefochtenen Beschluss wies das Strafgericht ausdrücklich darauf hin, dass die Vermögenswerte im vorliegenden Fall nicht nur zum Zwecke einer allfälligen Konfiskation, sondern darüber hinaus auch zur Sicherung allfälliger Verfahrenskosten beschlagnahmt worden seien, dass die Deckungsbeschlagnahme als strafprozessuales Instrument keine Einziehung erfordere und daher auch nicht der strafrechtlichen Einziehungsverjährung unterliege (vgl. Beschluss des Strafgerichts vom 10. Juli 2019 E. I.2.5.1 f.).

### **E. 1.3**

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können unter anderem dann beschlagnahmt werden, wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Vom Vermögen der beschuldigten Person kann laut Art. 268 Abs. 1 StPO so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen (lit. a) resp. der Geldstrafen und Bussen (lit. b) nötig ist. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO verleiht den Strafverfolgungsbehörden das Recht, Vermögen der beschuldigten Person auch dann zu beschlagnahmen, wenn dieses nicht in Zusammenhang mit der Straftat steht, deren Abklärung Gegenstand des Strafverfahrens bildet. Im Gegensatz zur Einziehungsbeschlagnahme setzt eine Kostendeckungsbeschlagnahme also keinen Deliktikonnex voraus. Diese Beschlagnahme ist jedoch nur zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen oder Bussen zulässig ( Felix Bommer/Peter Goldschmid , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 263 N 53 und Art. 268 N 1). Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist im Endentscheid über die Rückgabe eines Gegenstandes oder Vermögenswertes an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung zu befinden, wenn die Beschlagnahme nicht schon vorher aufgehoben worden ist. Die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten erfolgt vorsorglich. Der endgültige Entscheid darüber wird in der Regel erst bei Abschluss des Strafverfahrens gefällt. Im verfahrensabschliessenden Entscheid wird dann also darüber bestimmt, ob das Beschlagnahmegut eingezogen, an die berechnigte Person oder aber zur Kostendeckung verwendet wird. Nach einer Beschlagnahme zur Sicherstellung der Verfahrenskosten gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO ist demnach bei Verfahrensabschluss darüber zu entscheiden ( Franz Riklin , Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 267 N 1 und N 5).

### **E. 1.4**

Die Beschlagnahme der Liegenschaft J.\_\_\_\_\_ war im Verlauf der Strafuntersuchung gegen B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zusammen mit anderen in der Schweiz situierten Immobilien gestützt auf aArt. 59 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB i.V.m. § 100 Abs. 1 und Abs. 2 StPO/BL erfolgt (vgl. act. 12.13.002 f., act. 12.16.038 f. und act. 12.16.038 f.). Es handelt sich dabei also sowohl

um eine Einziehungs- und als auch um eine (Kosten-)Deckungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. b und d StPO. Die Beschlagnahme der zwei auf der Liegenschaft J.\_\_\_\_, lastenden Inhaberschuldbriefe über Fr. 500'000.-- und Fr. 600'000.-- (act. 20.06.487 f. und act. 20.06.492 ff.) sowie der vier Originalaktienzertifikate der A.\_\_\_\_AG über insgesamt 1'200 Inhaberaktien im Gesamtwert von nominal Fr. 1'200'000.-- waren als Konsequenz der Beschlagnahme dieser in der Schweiz liegenden Liegenschaft erfolgt, um eine Aushöhlung des Werts der Liegenschaft als Haftungssubstrat zu verhindern (vgl. act. 20.06.454 ff.). Aufgrund des Zusammenhangs dieser Beschlagnahmen mit der Grundbuchsperrung betreffend die in Frage stehende Liegenschaft J.\_\_\_\_ handelt es sich bei diesen Verfügungsverboten ebenfalls um Einziehungs- sowie Deckungsbeschlagnahmen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. b und d StPO. Die gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO angeordnete Verwertung der Liegenschaft J.\_\_\_\_ ist somit weder unter dem Aspekt der Verjährung zu beanstanden noch mit dem Argument des fehlenden Deliktikonnexes - wie erwähnt, wird ein solcher für die Kostendeckungsbeschlagnahme gar nicht vorausgesetzt - zu verhindern.

## **E. 2**

Der Beschluss des Strafgerichts vom 10. Juli 2019 stellt ein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Er ist der Beschwerdeführerin am 16. Juli 2019 zugestellt worden. Mit ihrer Eingabe vom 26. Juli 2019, die an diesem Tag bei der Post zum Versand aufgegeben worden ist, hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Sie ist im Grundbuch als Eigentümerin der zu verwertenden Liegenschaft J.\_\_\_\_ eingetragen. Die Beschwerdeführerin ist also durch den angefochtenen Beschluss in ihren Rechten als Eigentümerin direkt betroffen und hat demnach ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung desselben. Sie ist daher prima vista zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Die vom Strafgericht in der Stellungnahme vom 12. August 2019 aufgeworfene Frage, ob die Beschwerdeführerin angesichts der Nichtigkeit der Aktienübertragung sowie aller daraufhin gefällten Gesellschaftsbeschlüsse die juristische Person «A.\_\_\_\_AG» überhaupt repräsentieren, deren Sitz verlegen, in der Person von L.\_\_\_\_ einen Verwaltungsrat einsetzen, Beschwerde erheben oder im Beschwerdeverfahren als Partei auftreten dürfe, kann hier aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offengelassen werden. Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts als Beschwerdeinstanz ist schliesslich gemäss § 15 Abs. 2 EG StPO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 20 Abs. 2 StPO ebenfalls gegeben. II. Materielles

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Beschlagnahme zur Deckung der Kosten sei nur mit Bezug auf Vermögenswerte einer beschuldigten Person zulässig. Im konkreten Fall gehe es um das Grundstück der A.\_\_\_\_SA, also einer Drittperson, die mit den Beschuldigten B.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ nichts zu tun habe (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 4 f.).

### **E. 2.2**

Das Strafgericht hat sich im angefochtenen Beschluss bereits ausführlich mit diesem Einwand auseinandergesetzt (vgl. Beschluss vom 10. Juli 2019 E. I.2.5.3). Zusammenfassend ist hier nochmals zu wiederholen, dass B.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ spätestens seit dem 20. Oktober 1994 als Geschäftsführer der damaligen A.\_\_\_\_AG fungierten. In der Zeit von 1995 bis März 1999 waren die beiden Beschuldigten faktisch die einzigen Aktionäre und damit wirtschaftlich die Alleineigentümer der A.\_\_\_\_AG und kontrollierten

diese Firma resp. die A.\_\_\_\_-Firmengruppe mindestens in der Zeit von 1995 bis Mai 1999 (vgl. dazu Urteil des Strafgerichts vom 4. November 2009 E. I.2.1.2 ff.). Die in casu zu verwertende Liegenschaft J.\_\_\_\_, wurde im Juni 1996 gekauft (act. 27.62.0001 ff.) und zumindest teilweise mit Deliktserlös aus dem Fallkomplex M.\_\_\_\_ (Tatzeitraum von 1995 - 1996), teilweise auch aus den Fallkomplexen G.\_\_\_\_ (Tatzeitraum 1996 - 1997) und N.\_\_\_\_ (Tatzeitraum 1997 - Mai 1999) finanziert (vgl. dazu Beschluss des Strafgerichts vom 29. September 2017 E. II.3.3). Das Strafgericht erachtete es sodann als erstellt, dass B.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ - zum Teil indirekt über die von ihnen beherrschten Gesellschaften - die faktischen Eigentümer der mit Verfügungsbeschränkungen belegten Liegenschaft waren und dass die heutige A.\_\_\_\_SA, die gemäss Handelsregisterauszug mit der damaligen A.\_\_\_\_AG identisch ist, nicht als unbeteiligte Drittperson im Sinne von Art. 197 Abs. 2 StPO gelten könne. Folglich seien die damals verfügbaren Beschlagnahmungen von Vermögenswerten keine Zwangsmassnahmen gegenüber einer Drittperson. Die wirtschaftliche Berechtigung an diesen Vermögenswerten stehe nämlich nicht der A.\_\_\_\_SA, sondern den beiden Beurteilten zu. Somit sei die Verwendung dieser beschlagnahmten Vermögenswerte zur Kostendeckung grundsätzlich zulässig (Beschluss vom 10. Juli 2019 E. I.2.5.3c; vgl. dazu auch Urteil des Strafgerichts vom 4. November 2009 E. V.1.b.cc und E. V.4.c). Das Kantonsgericht schliesst sich diesen Erwägungen unter Hinweis auf Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich an. Gemäss dieser Bestimmung können die Rechtsmittelinstanzen mit Blick auf die Prozessökonomie für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des fraglichen Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn sie dieser beipflichten.

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt als weiteres Argument vor, dass die Liegenschaft J.\_\_\_\_ nicht aufgrund einer Nullurkunde auf die A.\_\_\_\_SA übertragen worden sei. Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre hätten die Aktienzertifikate vielmehr in vollkommener Legalität und in gutem Glauben erworben. Die Aktienzertifikate der Mehrheit der Aktionäre seien ursprünglich im Jahr 2002 von O.\_\_\_\_, der damals mit Einzelunterschrift zur Vertretung der A.\_\_\_\_AG befugt gewesen sei, unterschrieben worden. Die Beschwerdeführerin weist sodann darauf hin, dass O.\_\_\_\_ die Aktien eigentlich gar nicht hätte verkaufen dürfen, da diese im Fürstentum Liechtenstein beschlagnahmt worden waren. Dies sei den Aktionären nicht bewusst gewesen. Sie hätten zwar von den Verfügungsbeschränkungen auf der Liegenschaft gewusst, seien aber davon ausgegangen, dass diese Beschränkungen bloss vorübergehend und nicht endgültig waren (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 5 f.).

3.2 Anlässlich der Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumlichkeiten von K.\_\_\_\_ wurden am 1. Juni 2001 in Vaduz die Originalaktienzertifikate der A.\_\_\_\_AG von den zuständigen liechtensteinischen Behörden sichergestellt (act. 20.06.119 ff., Beilage 3). Am 24. Januar 2005 erwirkte das Besondere Untersuchungsrichteramt sodann ein Verfügungsverbot über die vier immer noch bei K.\_\_\_\_ liegenden Originalaktienzertifikate (act. 20.06.492 ff., Beilage 41). Dieses Verfügungsverbot hat aufgrund der jeweiligen Verlängerung durch die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein bis heute Bestand. Wie das Strafgericht in seiner Stellungnahme vom 12. August 2019 zutreffend ausführt, hätte O.\_\_\_\_ die am 29. Mai 2002 unterzeichneten zusätzlichen Aktienzertifikate also nur dann ausgeben dürfen, wenn gleichzeitig bestehende Aktienzertifikate mit gleichem Nominalwert zurückgenommen und vernichtet worden oder bestehende Aktienzertifikate in gleichem Nominalwert gerichtlich für kraftlos erklärt worden wären oder aber eine Kapitalerhöhung über mindestens Fr. 1.05 Mio. beschlossen und vollzogen worden wäre. All dies ist offenkundig nicht geschehen und wird von der Beschwerdeführerin auch gar nicht behauptet. Sie geht lediglich davon aus,

dass O.\_\_\_\_ die von ihm unterzeichneten zusätzlichen Aktienzertifikate gar nicht hätte «verkaufen» dürfen, da die Originalaktienzertifikate damals schon vom Fürstentum Liechtenstein mit Beschlagnahme belegt worden waren. Die Beschwerdeführerin beruft sich denn auch alleine auf Treu und Glauben der neuen «Aktionäre. Die in der Beschwerdeschrift als «Aktionäre» bezeichneten Personen konnten jedoch in rechtlicher Hinsicht gar nie Mitgliedschaftsrechte in der Aktiengesellschaft erlangen, denn zusätzliche Inhaberaktien, die vor einer Volleinzahlung des entsprechenden Nominalwerts ausgegeben werden, sind gemäss Art. 683 Abs. 2 OR nichtig. Aktionärsrechte können damit also nicht übertragen werden (vgl. Shelby du Pasquier/Matthias Wolf/Matthias Oertle, Basler Kommentar OR II, 5. Aufl. 2016, Art. 683 N 4 f.). Dies gilt auch im Verhältnis zur Gesellschaft selbst, denn der Inhalt eines Aktienbuchs hat bloss die Bedeutung einer widerlegbaren Vermutung. Wenn eine Aktiengesellschaft weiss oder wissen müsste, dass ein Eintrag im Aktienbuch falsch ist, darf sie sich nicht auf diesen Eintrag verlassen (vgl. BGE 137 III 460 E. 3.2). Gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB verpflichten die Organe einer juristischen Person diese sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch ihr sonstiges Verhalten. Aus diesem Prinzip der Zuordnung von Organhandeln folgt der Grundsatz der Wissensvertretung, d.h. das Wissen eines Organs gilt als Wissen der betreffenden juristischen Person (vgl. Claire Huguenin/Christophe Reitze, Basler Kommentar ZGB I, 6. Aufl. 2018, Art. 54/55 N 19). Als Organ ist dabei nach Massgabe des funktionellen Organbegriffs nicht nur anzusehen, wer de forma zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben berufen wird, sondern auch, wer de facto Leitungsfunktionen wahrnimmt bzw. effektiv und in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandswillens teilhat, indem er Organen vorbehaltene Entscheide trifft oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmt (Claire Huguenin/Christophe Reitze, a.a.O., Art. 54/55 N 13). Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb heute nicht auf das ab Oktober 2015 von ihr geführte Aktienbuch berufen. Vielmehr muss sich die A.\_\_\_\_AG als juristische Person das bessere Wissen ihrer vormaligen Geschäftsführer und faktisch einzigen Exekutivorgane B.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ - sie war im Übrigen noch bis zum 21. Mai 2015 als Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen - anrechnen lassen (vgl. Beschluss vom 10. Juli 2019 E. 1.2.5.3d). B.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ haben sämtliche Aktienzertifikate der A.\_\_\_\_AG bereits am 18. Februar 2001 bei K.\_\_\_\_ hinterlegt. Diese sind in der Folge - wie ausgeführt - am 1. Juni 2001 sichergestellt worden. Die zusätzlich am 29. Mai 2002 von O.\_\_\_\_ unterzeichneten und die beiden seitens L.\_\_\_\_ daraus abgeleiteten Aktienzertifikate sind somit von Gesetzes wegen nichtig. Zu guter Letzt ist hier in Erinnerung zu rufen, dass die Beschwerdeführerin selber einräumt, von den Verfügungsbeschränkungen auf der Liegenschaft gewusst zu haben und daher nicht als gutgläubig gelten kann. 4.1 Die Beschwerdeführerin beruft sich schliesslich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. In diesem Zusammenhang macht sie geltend, dass die Beschuldigte D.\_\_\_\_ gestorben sei und die auf sie entfallenden Verfahrenskosten nicht an die Erben übergehen würden. Wenn nun aber die Liegenschaft J.\_\_\_\_, die einen Wert von mindestens Fr. 10 Mio. aufweise, ausschliesslich wegen der von B.\_\_\_\_ zu tragenden Verfahrenskosten von rund Fr. 400'000.-- verwertet werde, so sei dies unverhältnismässig. Die Beschwerdeführerin beantragt sodann, wiederum unter Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass zuerst eine der beiden Wohnungen in I.\_\_\_\_ zur Deckung der Verfahrenskosten verwertet wird (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 7). 4.2 Die Beschwerdeführerin legt keine Beweise für ihre Behauptung, wonach D.\_\_\_\_ verstorben sei, vor und hat diesen Umstand auch im Rahmen des vom Strafgericht gewährten

rechtlichen Gehörs nicht erwähnt. Angesichts der bereits diversen aktenkundigen Dokumentfälschungen in diesem Verfahren wären entsprechende Urkunden ohnehin grundsätzlich zu hinterfragen. Wie das Strafgericht in seiner Stellungnahme vom 12. August 2019 sodann richtig ausführt, hätte ein Versterben von D.\_\_\_\_ höchstens Auswirkungen auf Entscheidungen über die Kostenauflegung, die nachweislich nach ihrem Tod ergangen sind. Für die hier angefochtene Verwertung der mit Beschlag belegten Liegenschaft zur Deckung der im vorliegenden Strafverfahren bis anhin aufgelaufenen Kosten im Betrag von rund Fr. 680'000.-- bleibt diese Frage also ohne Belang. Das Strafgericht hat sich sodann im angefochtenen Beschluss bereits eingehend mit der Verwertungsreihenfolge der Liegenschaften, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten Rechnung trägt, befasst (vgl. Beschluss vom 10. Juli 2019 I.2.6.4). Ergänzend ist hier auf die weiteren Ausführungen des Strafgerichts in der Stellungnahme vom 12. August 2019 hinzuweisen, wonach das für die vollständige Kostendeckung heranzuziehende Substrat nach Abzug der jeweiligen Verwertungskosten, Hypothekarschulden und allenfalls einer internationalen Aufteilung des in Inhaberschuldbriefen liegenden Vermögenswerts und unter Berücksichtigung des derzeit notorisch überhitzten Immobilienmarkts ausreichend sein muss. Ein allenfalls verbleibender Überschuss würde ohnehin gesetzeskonform zur Anmeldung von Ansprüchen ausgeschrieben. Aus diesem Grund hat sich die Vorinstanz dafür entschieden, mit der J.\_\_\_\_ diejenige Liegenschaft zu verwerten, welche unter all diesen Gesichtspunkten bereits alleine eine hinreichende Deckung verspricht, womit die anderen Liegenschaften nach Rechtskraft freigegeben werden können. Bei den beiden Liegenschaften in I.\_\_\_\_ müsste hingegen davon ausgegangen werden, dass deren einzelne oder sogar gesamthafte Verwertung einerseits insgesamt höhere Verwertungskosten verursachen und andererseits doch nicht zur Kostendeckung ausreichen würde, so dass letztlich die Liegenschaft J.\_\_\_\_ trotzdem zu verwerten wäre. Das Kantonsgericht schliesst sich diesen überzeugenden Überlegungen, wiederum unter Hinweis auf Art. 82 Abs. 4 StPO, vollumfänglich an. Die Beschwerde ist somit sowohl hinsichtlich der Hauptbegehren als auch aller Eventualanträge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 5**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Im vorliegenden Fall dringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht durch. Die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, die gestützt auf § 13 Abs. 1 Gebührentarif (GebT; SGS 170.31) in Verbindung mit § 6 GebT auf Fr. 1'000.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 100.--, total Fr. 1'100.--, festgesetzt werden, gehen demzufolge zulasten der Beschwerdeführerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.